



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

Qualitätskonferenz des BKHD, c/o Gabriele Hanewacker, Steingassen 7, 83561 Ramerberg

ETHIKRICHTLINIEN des BKHD e.V. und der Qualitätskonferenz des BKHD

1.1. Ethik- Richtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie

1.2. Ethik in der Aus- und Weiterbildung

*Autorinnen: Beate Ruttkowski und Aikija Stapel
Berufsverband für Heilpraktikerinnen Lachesis e.V.*

1.1. Ethik-Richtlinien für die Praxis der Klassischen Homöopathie

Die Ziele der Ethik-Richtlinien sind:

- Orientierung für eine ethische Berufspraxis und Hilfe zur ethischen Sensibilisierung
- Unterstützung bei der kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung
- Schutz der Patientinnen und Patienten vor unethischem Verhalten in der Behandlung
- Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen

§1 Grundwerte

Die Grundhaltung der HomöopathInnen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.

Die HomöopathIn verpflichtet sich, ausschließlich die Förderung der Gesundheit anzustreben, so wie es Hahnemann im Organon formuliert: „Des Arztes höchster und einziger Beruf ist es, kranke Menschen gesund zu machen, was man heilen nennt.“

„Das höchste Ideal der Heilung ist die schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange

auf dem kürzesten, zuverlässigsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen.“

Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder an den eigenen Bedürfnissen

orientiert, ist untersagt.

§2 PatientInnenschutz

Die HomöopathInnen achten die Würde und die Rechte der Patientinnen und Patienten, sie unterlassen alles, was den Interessen der PatientInnen entgegensteht oder ihnen schaden könnte.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

1. Die HomöopathInnen sind verpflichtet, die eigene Haltung in Bezug auf Rassismus, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit, Homophobie und andere diskriminierende Einstellungen bei sich selbst kritisch zu überprüfen.
2. Jede Indoktrination oder Verpflichtung auf ein bestimmtes Weltbild und eine Bewertung des jeweiligen Wertesystems der PatientInnen sind nicht zulässig.
3. Der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der PatientInnen müssen stets geachtet werden. Ein „Nein“ der PatientInnen zu bestimmten Behandlungen oder Begleittherapien kann besprochen aber nicht übergangen werden. Manipulierende Äußerungen (Ich weiß was für sie am besten ist) sind zu unterlassen.
4. Achte das Recht, die TherapeutIn frei zu wählen oder eine Behandlung abzubrechen, beziehungsweise eine Behandlung abzulehnen.
5. Die Beziehung zu den PatientInnen oder deren Familien darf nie für finanzielle, berufliche oder persönliche Vorteile ausgenutzt werden. Jede Art von privater oder geschäftlicher Vorteilnahme ist untersagt.
6. Sexuelle Verhältnisse zwischen HomöopathInnen und PatientInnen und zwischen AusbilderInnen und den Studierenden der Homöopathie sind unzulässig, auch wenn diese auf dem Einverständnis beider Seiten beruhen. Entsteht eine Liebesbeziehung, so ist von HomöopathIn und PatientIn, beziehungsweise von AusbilderIn und Studierenden das Behandlungs- oder Ausbildungsverhältnis zu beenden.
7. Für körperliche Untersuchungen bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der PatientInnen. Körperliche oder psychische Gewalt, wie zum Beispiel Schreien oder Sanktionen sind untersagt.
8. Eine Prävention gegen eventuelles unethisches Verhalten ist Bestandteil einer qualifizierten beruflichen Praxis, zum Beispiel durch persönliche Psychohygiene und Supervision.
9. Die Behandlung sollte nicht kostenlos sein, um zusätzliche Abhängigkeit zu vermeiden.

§3 Schweigepflicht

1. Die HomöopathInnen garantieren die Vertraulichkeit aller Mitteilungen der PatientInnen und aller Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Behandlung stehen.
2. Die Vertraulichkeit des Gesprächs in den Praxisräumen muss gewährleistet sein.
3. Die Vertraulichkeit der Unterlagen muss gesichert sein, dies gilt besonders für Zeiten der Abwesenheit.
4. Informationen können lediglich im Rahmen einer Supervision oder Fortbildung weitergegeben werden, wenn die Identität der PatientInnen geschützt ist und wenn dies für den Therapieerfolg zweckdienlich ist.
5. Informationen über PatientInnen, die zu Ausbildungszwecken benötigt werden, müssen die Anonymität der PatientInnen gewährleisten.
6. Tonband- oder Videoaufnahmen benötigen eine eindeutige Zustimmung.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

7. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen aus wissenschaftlichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken benötigt zusätzliche Zustimmung.
8. Eine partielle Entbindung von der Schweigepflicht ist nur nach schriftlichem Einverständnis der PatientInnen möglich.
9. Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig, bei Anfragen von Versicherungsträgern, die sich auf die generelle Entbindung von der Schweigepflicht berufen, ist Rücksprache angeraten.
10. Auskünfte über den Gesundheitszustand eines Arbeitnehmers an den Arbeitgeber dürfen nur mit Zustimmung der PatientInnen gegeben werden.
11. Die Schweigepflicht der HomöopathInnen gilt auch gegenüber den eigenen Familienangehörigen.
12. HomöopathInnen müssen Ihre Gehilfinnen und AssistentInnen auf die Schweigepflicht aufmerksam machen und dies schriftlich festhalten.
13. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Behandlung, sie endet auch nicht mit dem Tod der PatientInnen.
14. Die HomöopathInnen sind nur von der Schweigepflicht entbunden, wenn die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. (Zum Beispiel, wenn die Erkrankung der PatientInnen eine Gefahr für sich oder andere darstellt.)

§4 Aufklärungspflicht

1. Die PatientInnen werden über voraussichtliche Art, Dauer und Verlauf der Behandlung aufgeklärt.
2. Finanzielle Aspekte der Behandlung und Fragen der Erstattung durch Versicherungen werden vor Beginn der Behandlung geklärt.
3. Die PatientInnen sind über die Art der Erkrankung aufzuklären. Die HomöopathInnen müssen unter Berücksichtigung des derzeitigen körperlichen, psychischen und geistigen Zustands der PatientInnen abwägen, auf welche Weise und wieweit sie dies tun.
4. Die PatientInnen müssen über die Folgen der Unterlassung einer geboten erscheinenden Behandlung aufgeklärt werden. Kann eine dringend erscheinende Behandlung nicht von der HomöopathIn selber vorgenommen werden, werden die PatientInnen auf anderweitige fachliche Behandlung hingewiesen. Führt auch eine neue eindringliche Warnung nicht zum Ziel, so kann die Ablehnung der Behandlung bzw. Weiterbehandlung geboten sein. Über diesen Vorgang sollte die HomöopathIn im eigenen Interesse eine Niederschrift anfertigen.
5. Die PatientInnen müssen über eventuelle Risiken einer Behandlung aufgeklärt werden.

§5 Dokumentationspflicht und Datenschutz

Die HomöopathInnen dokumentieren alle Informationen und alle therapeutischen Maßnahmen, dies dient auch dem Interesse der PatientInnen an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

1. Auf Verlangen werden die Unterlagen den PatientInnen zugänglich gemacht, davon ausgenommen sind subjektive Eindrücke der HomöopathInnen.
2. Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern bedürfen besonderer Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Verwendung.

§6 Beruf und Privatleben

Überschneidungen zwischen der Ausübung des Berufs und dem Privatleben sind so gering wie möglich zu halten, dies gilt vor allem für private Beziehungen zu PatientInnen. Jeder tatsächliche oder vermeintliche Interessenkonflikt ist so weit wie möglich zu meiden.

§7 Rollenüberschneidungen

Rollenüberschneidung in Ausbildung und Behandlung (dieselbe HomöopathIn ist LehrerIn und BehandlerIn) sind möglichst zu vermeiden, da sie die Abhängigkeit in der therapeutischen Beziehung verstärken können.

§ 8 Standesdisziplin und Kollegialität

1. Die HomöopathInnen erweisen sich bei der Ausübung des Berufs und im Privatleben stets der hohen sittlichen Aufgabe des Berufs als würdig, und vermeiden alles, was dem Ansehen ihres Standes schaden könnte.
2. Sie erweisen allen KollegInnen gegenüber Respekt sowohl im fachlichen als auch im privaten Rahmen, herabsetzende Äußerungen über die Person, die Qualifikation sind zu unterlassen.
3. PatientInnen, die bereits bei anderen HomöopathInnen in Behandlung sind, werden ohne ausdrücklichen Auftrag der PatientInnen nicht übernommen.
4. In Fällen dringender Gefahr für die PatientInnen können HomöopathInnen eine
 1. Behandlung nicht ablehnen, wenn die behandelnde KollegIn nicht erreichbar ist. In
 2. einem solchen Fall sollte diese nachträglich unverzüglich informiert werden.
 5. Nachbehandelnde KollegInnen werden vollständig und korrekt informiert.
 6. PatientInnen in Kurheimen, Kliniken etc. können nur mit vorherigem Einverständnis der medizinischen Leitung der Einrichtung beraten, untersucht oder behandelt werden.

§9 Qualifikation

1. Die HomöopathInnen verpflichten sich, erst dann mit der Behandlung von PatientInnen zu beginnen, wenn sie die erforderliche fachliche und persönliche Kompetenz dazu haben.
2. Die HomöopathInnen sorgen durch regelmäßige Fachfortbildung für die Verbesserung ihrer Fachkompetenz, diese Fortbildungen werden dokumentiert, die Mindestanforderungen werden von den einzelnen Verbänden formuliert.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

3. Mit Supervision und Selbsterfahrung sorgen sie für die notwendige Sensibilisierung, um dem ethischen Anspruch des Berufes gerecht zu werden.

§10 Fachkompetenz

1. Die HomöopathInnen erwägen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und lehnen Aufgaben ab, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind, nach Rücksprache ziehen sie KollegInnen hinzu. Auch die Grenzen der eigenen Belastbarkeit sind nach Möglichkeit zu wahren.
2. Soweit ihnen gesetzlich die Untersuchung und Behandlung bestimmter Krankheiten sowie andere Tätigkeiten untersagt sind, sind diese Beschränkungen zu beachten.
3. Sie können eine Behandlung ablehnen, wenn das notwendige Vertrauensverhältnis nicht gegeben ist, in Notfällen besteht selbstverständlich die Pflicht zur ersten Hilfe.
4. Die HomöopathInnen dürfen keine brieflichen Behandlungen vornehmen.
5. Heilungsversprechen sind unzulässig.
6. Eine Behandlung wird beendet, wenn deutlich wird, dass die PatientInnen nicht mehr davon profitieren oder durch die Fortführung der Behandlung Schaden nehmen könnten.
7. Die Ausstellung von Attesten, Gutachten und Zeugnissen ohne vorgenommene Untersuchung ist unzulässig, solche Dokumente müssen der tatsächlichen Überzeugung Ausdruck verleihen.

§ 11 Unethisches Verhalten von KollegInnen

Die HomöopathInnen sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von unethischem Verhalten von KollegInnen erfahren. Verschiedene Handlungsschritte sind, möglicherweise aufeinander folgend, denkbar:

1. Ansprechen des Verdachts gegenüber der KollegIn
2. Hinzuziehen einer dritten Person, die beider Vertrauen genießt, zum Zwecke des gemeinsamen Gesprächs
3. Anrufung der Ethikkommission des jeweiligen Fach- oder Berufsverbandes.

1.2 ETHIK IN DER AUS- UND WEITERBILDUNG

A) Während der Ausbildung

1. Die ethische Grundhaltung bildet die Basis der Beziehung zwischen PatientInnen und HomöopathInnen, denn Vertrauen, Offenheit und Verständnis sind die Bedingungen der Anamnese und der weiteren Begleitung im Heilungsprozess. Der Bereich Ethik ist deshalb ein integrierter Bestandteil der Homöopathie-Ausbildung.
2. Ziel des Unterrichts ist es, eigene Verhaltensweisen kennen zu lernen, die den PatientInnen möglicherweise Schaden zufügen, oder den Heilungsprozess behindern könnten.



Qualitätskonferenz des BKHD

www.homoeopathie-qualitaet.de
geschaeftsstelle@homoeopathie-qualitaet.de

3. Die Studierenden lernen weiterhin Möglichkeiten kennen, die PatientInnen darin zu unterstützen, Vertrauen und Selbstvertrauen innerhalb der therapeutischen Beziehung zu entwickeln.
4. DozentInnen mit einer Ausbildung in Gesprächsführung/ Psychotherapie/ Supervision bieten diesen Unterricht an.

Themenkatalog für den Unterricht:

- (1) Kennenlernen der Ethik-Richtlinien
- (2) Theorie und Praxis der therapeutischen Beziehungsgestaltung:
Bewusstwerdung des Machtgefälles in der therapeutischen Beziehung
Einüben ethischer Verhaltensweisen in Bezug auf das Machtgefälle
Abgrenzung und Nähe im therapeutischen Verhältnis Gestaltung des
Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende Erlernen von Möglichkeiten des
Selbstschutzes/ Umgang mit Grenzverletzungen Gestaltung des
Behandlungsvertrags
- (3) Ethik in der homöopathischen Anamnese in Theorie und Praxis: Umgang mit
Tabuthemen wie zum Beispiel Sexualität Umgang mit Krankheitstheorien der
PatientInnen Umgang mit Konflikten / Erwartungen der PatientInnen Umgang
mit Übertragungen und Gegenübertragungen Einüben von Selbst- und
Fremdwahrnehmung zur Vermeidung von Interpretationen.

B) Ethik in der Weiterbildung

In der Weiterbildung dient die Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik der Verbesserung der therapeutischen Beziehung und somit dem Heilungsprozess. Darüber hinaus dient die kritische Reflektion der Psychohygiene der HomöopathInnen

und schützt so vor eigenen Grenzverletzungen und Überforderung.

1. Kritische Hinterfragung mit der eigenen Rolle als HomöopathIn
2. Kritische Reflektion der praktischen Arbeit in Bezug auf ethisch wichtige Themen Umgang mit KollegInnen
3. Reflektion der eigenen Forschungs- und Lehrtätigkeit unter ethischen Gesichtspunkten (Live- Anamnesen/ Videos/ Veröffentlichungen)

DANKSAGUNG

Allen Helfenden, die an der Herausgabe dieser Schrift mitgearbeitet haben, wird an dieser Stelle herzlich gedankt.

Den Damen und Herren der juristischen Abteilung des Börsenvereins danken wir für ihre freundliche Beratung und Unterstützung.